

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Fringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

25. Jahrgang.

Nr. 64.

Dienstag, den 31. Mai

1881.

Im hiesigen Musterregister sind eingetragen worden unter der Firma M. Girsch-
berg und Co. in Eibenstock drei versiegelte Kartons.

Nr. 50, Serie XIII, angeblich enthaltend: 37 Abbildungen für Tücher, Fabrik-
nummer 176 bis 181, 231 bis 235, 279 bis 284, 310, 315 bis 319, 324, 334
bis 337, 342 bis 348, 357, 358 und 4 Abbildungen für Gardinen, Fabriknum-
mer 720 bis 723.

Nr. 51, Serie XIV, angeblich enthaltend: 48 Abbildungen für Tücher, Fabrik-
nummer 13 bis 18, 20 bis 26, 41 bis 45, 48 bis 54, 70 bis 74, 76 bis 80, 99
bis 103, 105 bis 107, 110 bis 114.

Nr. 52, Serie XV, angeblich enthaltend: 31 Abbildungen für Tücher, Fabrik-
nummer 465 bis 471, 410, 412 bis 417, 419, 421 bis 436.

Die Muster sind Flächenerzeugnisse, für welche ein Schutz auf drei Jahre er-
beten ist.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 18. Mai 1881.

Beichte.

S.

Das Gesetz gegen die Trunkenheit.

Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann" ist ein ebenso alter als wahrer Spruch, denn er giebt nicht allein der Jugend das von ihr mit Recht beanspruchte Verlangen, frei auszutoben, wie er auch zugleich die Grenze zieht, bis zu welcher die Ausgelassenheit, der Uebermuth zu dulden ist. Denn unser Reim billigt durchaus nicht etwa die öftere Aneignung eines Rausches, sondern beschränkt dieselbe ausdrücklich darauf, daß nur derjenige nicht ein braver Mann ist, der niemals einen solchen kennen gelernt hat und das ist auch ganz richtig: ein Mann, der im Leben seinen Mann stehen will, muß erstens von den verschiedensten Gesichtspunkten aus kennen gelernt haben, von der ernsten, wie von der heiteren Seite und bei der letzteren kommt denn ja wohl so allerlei vor, dessen man sich nicht zu schämen braucht, so lange die Ehrenhaftigkeit nicht ausgeschlossen ist.

Daß die Sucht nach dem Genuß sogenannter geistiger, alkoholhaltiger Getränke in stetem Wachsthum begriffen ist, wird Niemand läugnen, der mit klarem, unbefangenen Auge um sich schaut. Was man vor noch gar nicht langer Zeit sich nur nach Feierabend gestattete, ja, was ärmere Bürger sich nur des Sonntags erlaubten, nämlich „zu Bier zu gehen“, das ist jetzt etwas so Selbstverständliches geworden, daß man sich im wahren Sinne des Wortes lächerlich machen würde, wenn man einem Wirthschaftsbesuch über Tage mit den Worten ausweichen: „Ich trinke vor Abend kein Bier.“ Die nächste Aufmunterung würde übrigens auch die sein: „Nun, so trinken Sie einen Biqueur.“ Es wird also geradezu, wenn nicht dringende Abhaltungen davon abhalten, für unmöglich gehalten, den Lockungen der Kneipe zu entgehen. Man braucht keineswegs ein Mucker oder übertriebener Moralist zu sein, um nicht einzusehen, daß durch die unnötigen Früh- und andere Schoppen denn doch ein beträchtlicher Theil der Einnahme für die Familie nutzlos verloren geht.

Wer jedoch durch Dienst, oder sonst wie abgehalten, nicht in die Wirthschaft gehen kann, schmettert Einen an seinem Arbeitsplatz, wie der Kunstausdruck lautet. Die Sprüchwörter und Redensarten haben für den Forscher der Völkertunde einen viel größeren Werth, als sie Wahrheiten enthalten und zwar dadurch, daß sie das betreffende Volk nach Sitte und Bildungsgrad charakterisiren und da müssen wir wohl bekennen, daß es allerdings Zeichen einer unbestreitbaren Robeit und eines Reichthums beweist, wenn es namentlich unter dem niederen Beamtenpersonal vorkommt, daß der Ausdruck: „Einen auf seinen Dienst zu nehmen“ beim Leeren eines Glases gebraucht wird. Allen den gerügten Uebelständen will ja nun das in Aussicht genommene Gesetz noch nicht einmal entgegen treten, es bezweckt nur, einer noch weiter um sich greifenden Verwilderung durch die Trunksucht, die ja schon so manches Familienglück untergraben, vorzubeugen.

Es kann sich also, da das betreffende Gesetz bereits im Reichstag zur Berathung kommt, nur darum handeln, festzustellen, ob durch ein solches Gesetz dem Uebel gesteuert werde oder nicht. Jede politische Parteilung bei Seite gesetzt und lediglich vom rein menschlichen Standpunkte aus beurtheilt, müssen wir zugeben, daß das Gesetz wohl im Stande sein wird, dem übermäßigen Trinken Einhalt zu thun. Jeder anständige Mensch verachtet schon heutigen Tages einen Trunkenbold, ein Mensch, der seiner Sinne beraubt, wie ein Thier sich im Straßenschlamm herumwälzt, verdient, daß er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht. Jetzt wird ein solcher nur polizeilich zur Haft gebracht und

nach einer kleinen Polizeistrafe wieder entlassen, ist das in Rede stehende Gesetz zur Geltung gekommen, so wird er gerichtlich bestraft, denn jeder, der durch seine Trunkenheit öffentliches Vergerniß erregt, wird gerichtlich belangt. Ganz abgesehen von der härteren Strafe wird Manchen, der noch einen Funken von Ehre in seinem Innern bewahrt, die Gefängnißstrafe abschrecken, die ja immer für ein unsittliches Vergehen in den Augen des größeren, anständigen Publikums etwas Entehrendes an sich hat, selbst wenn die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt werden.

Aber namentlich in einem Punkte wird das Gesetz für den Trinker wohlthätig warnend und für das Rechtsgesühl des großen Publikums befriedigend wirken, dies ist die Beurtheilung eines Straffalles, der im Zustande mehr oder weniger sinnloser Trunkenheit stattfand. Nach dem zur Zeit bestehenden Gesetz kann auf Körperverletzung, selbst wenn sie den Tod des Beschädigten herbeiführt, sobald nachgewiesen ist, daß der Thäter im Augenblick der That trunken war, ein freisprechendes Erkenntniß erfolgen, jedenfalls wird der Zustand des Thäters aber als Milderungsgrund betrachtet. Letzteres wird zwar nun auch durch das in Aussicht gestellte Gesetz der Fall sein, allein ein freisprechendes Urtheil kann nicht mehr gefällt werden, denn unter allen Umständen soll der Thäter bestraft werden und zwar bis 1000 Mark, beziehentlich 3 Jahre Gefängniß.

Jeder vernünftige Mensch wird das Verfahren der sogenannten Temperenzler in Amerika, welche jeden Genuß eines geistigen Getränkes verwehren und Flaschen u. s. w., in denen solche Getränke enthalten sind, zerstören und diese unter Absingen von geistlichen Liedern in die Gassen fließen lassen, für lächerlich und schädlich halten, es wird stets in's Geheim das Gegentheil von dem erzielt werden, was beabsichtigt ist, denn der Arbeiter, der jeder Ungunst des Wetters ausgezehrt seine meißt schwere Arbeit verrichtet, der bedarf eines Glases Schnaps. Ihm schafft er, was der Reiche sich in seinen Salons durch Deseu und Kamine erzeugt, Wärme. Mühsig genossen, fählt er des Arbeiters Körper und macht es ihm möglich, zu jeder Zeit im Freien auszuhalten und thätig zu sein, er ist ihm geradezu eine Arznei, die er auch nur als solche betrachten sollte, umso mehr, als er gewöhnlich nur fufelhaltigen Zeug für sein billiges Geld bekommt, das bei der ohnehin kärglichen Nahrung nicht allein viel schneller Trunkenheit erzeugt, sondern auch deren Folgen viel nachhaltiger und verderblicher wirken läßt.

Es soll also durch das Gesetz gegen die Trunkenheit dem armen Manne nicht etwa sein Glas Schnaps unmöglich gemacht werden, es soll aber durch dasselbe einem Laster gesteuert werden, das in großer Verbreitung wohl geeignet ist, nicht nur einzelne Familien unglücklich zu machen, sondern ein ganzes Volk moralisch zu Grunde zu richten.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Fürst Bismarck erstrebt die Aufhebung der Freihafenstellung Hamburgs. Er ist der Ansicht, daß die Freihäfen ihren besonderen Werth verloren haben, daß die Aufgabe der Hansastädte erfüllt und die Zeit gekommen sei, die Freihafengebiete zu Handelsmittelpunkten zu machen, welche voll und ganz zum Reiche gehören. Die Ansicht des Kanzlers, daß die Freihäfen sich überlebt haben, wird in weiten Kreisen des deutschen Volkes getheilt, in den Gebieten der Freihäfen selbst erstarkt die „Anschlußpartei“ immer mehr. So ist es eigentlich noch kaum die Frage, daß die Freihäfen in Deutschland ebenfugut beseitigt werden müssen, wie in Frankreich, wo Napoleon I. einst die

Bewohner von Marseille, welche ihm ihre Bedenken gegen die Aufhebung der Freihafenstellung vertrugen, mit den Worten abfertigte, ob sie ein Ausland im eigenen Vaterland bilden wollten. Es ist nicht mehr die Frage, ob die Sonderstellung der Freihäfen im Principe haltbar ist, sondern es handelt sich nur noch darum, ob es gut ist, die Freihäfen durch eine Art Zwang, die man „Vergewaltigung“ nennt, und rasch zu beseitigen, oder ob das Reich warten soll, bis endlich die Freihafenpartei zu der Ansicht kommt, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, die Freihäfen so rasch als möglich zu beseitigen. Die Majorität im Reichstage, die Liberalen und das Centrum, sind gegen das einseitige, eigenmächtige Vorgehen der Regierung auf dem Verordnungs- und Verwaltungswege, keineswegs aber gegen die Einverleibung Hamburgs in das Zollgebiet. Der Antrag Aufseid und Genossen verlangt nur, daß die zur Zeit auf der Elbe bestehende Zollgrenze nur durch ein Gesetz an eine unterhalb dieser Grenze gelegene Stelle gelegt werden kann. Man erblickt in dem Vorgehen gegen Hamburg einen zu starken Zwang; man will, daß Hamburg nicht zum Anschlusse gezwungen wird; man will warten, man fürchtet, daß durch ein rasches Vorgehen, durch die Aufhebung der Zollvereinsniederlage der ganze Binnenhandel, nicht bloß Hamburg geschädigt wird. Die Vertreter Hamburgs sehen noch immer selbst eine beabsichtigte Wohlthat, der sie nicht zustimmen, als Gewaltthat an; sie wenden sich an den Reichstag, als an den Hort des Schutzes ihrer verfassungsmäßig verbürgten Rechte. Die Formfrage steht den Hamburgern hoch, während Fürst Bismarck sie für Nebensache hält. Der Kanzler glaubt, daß die Hansastädte sich durch ihre Ausnahmestellung schaden, daß sie „zum Reich“ gehören. Keine Frage ist es, daß das Wirthschaftsausland der Städtepublikan schließlich beseitigt werden muß, wenn das Reich nicht fortwährend durch die unsaubersten Handelsmanipulationen geschädigt werden soll.

— Frankreich. Nach der Entscheidung über das Vistenstrutinium, nach dem Erfolge des persönlichen Eingreifens Gambettas in dieser Angelegenheit, ist der Präsident der französischen Kammer mehr als je der Herr Frankreichs. Jedes seiner Worte, jede seiner Ansprachen wird von dem geschäftigen Telegraphen eiligst durch alle Lande getragen wie einst die Kundgebungen des Cäsars in den Tuilerien. Gambetta hat sich jetzt bekanntlich in seine Vaterstadt Cahors begeben, und dort hielt er bei der Einweihung eines Kriegerdenkmals für die im Jahre 1870 gefallenen Mobilgardisten des Departement Lot eine mit großem Beifall aufgenommene Rede. Je näher es bei solcher Gelegenheit für den Redner lag, kriegerische Erinnerungen und Hoffnungen zu wecken, desto mehr muß anerkannt werden, daß Gambetta derartige chauvinistische Anklänge diesmal geflissentlich und mit Tact vermied. Wohl forderte er dazu auf, den Denksteil zu einem Beispiel werden zu lassen für künftige Generationen. Aber diese Aufforderung sollte keine Ermunterung zu neuen kriegerischen Abenteuern, sondern vielmehr eine Warnung vor ähnlichen Verirrungen, wie die des Jahres 1870 war, enthalten. — Denn so fügt er ausdrücklich hinzu — dieser Denksteil soll nicht dienen als „ein Beispiel, noch eine Lehre in der Angriff-, Abenteuer- oder Eroberungspolitik. Nein! Nein! Wenn dieses Denkmal mit unwiderstehlicher Gewalt etwas sagen will, so sagt es, daß diese Todten fielen, weil die Nation in unheilvoller Stunde sich voll und ganz in die Hände eines einzigen Mannes gab.“ Gambetta wies sodann auf das während des Krieges unter allen Parteien bestandene Einvernehmen hin und bedauerte, daß ein gleiches Einvernehmen nicht auch bestanden habe bei